

Beitragsordnung

Bochum im März 2008

1. Die Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder entfällt ab 01.01.1998.

Der erste Jahresbeitrag ist in dem Jahr zu zahlen, in dem die neuen Mitglieder zum Spielbetrieb zugelassen sind. Die Höhe der Jahresbeiträge ist unter lfd. Nr. 2 aufgeführt.

2. Der Jahresbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

a) für das Vollmitglied	EUR	220,--
für die Ehefrau / den Ehemann	EUR	180,--
für das erste Kind des Vollmitgliedes	EUR	65,--
für jedes weitere Kind des Vollmitgliedes	EUR	50,--

Wird das erste Kind des Vollmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres (1.1 bis 31.12. eines jeden Jahres) 18 Jahre alt, so rückt es mit dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres als Vollmitglied auf.

Der erste Jahresbeitrag für das zweite Kind in Höhe von EUR 65,-- wird in dem Jahr fällig, in dem das erste Kind Vollmitglied wird. Die Beitragspflicht für die nachfolgenden Kinder ist analog anzuwenden.

b) Der Jahresbeitrag für Jugendliche beträgt soweit zum Beginn des Geschäftsjahres noch nicht:		
14 Jahre alt	EUR	65,--
18 Jahre alt	EUR	100,--
c) Der Jahresbeitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre beträgt	EUR	150,--

Voraussetzung ist, daß jährlich ein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der bis zum 15.01. eines jeden Jahres beim Vorstand vorliegen muß. Bei Nichtvorlage wird der Beitrag für ein Vollmitglied erhoben und nicht zurückerstattet.

Diese Beitragsvergünstigung gilt vom Beginn des Geschäftsjahres, das dem Jahr der Volljährigkeit folgt und gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird (28. Geburtstag).

3. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zu entrichten, und zwar jeweils bis zum 15. Februar eines Geschäftsjahres.

Für Zahlungen nach dem 15. Februar wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Jahresbeitrages erhoben.

Durch Ausschluß gem. § 6 Abs. 3 der Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages nicht aufgehoben.

4. Ist ein Mitglied aus persönlichen oder sonstigen Gründen mehr als 6 Monate im Jahr von Bochum abwesend, erhält es auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 30%. In Härtefällen kann auf Antrag ebenfalls eine Beitragsermäßigung für ein Geschäftsjahr ausgesprochen werden.
Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
5. Fördernde Mitglieder, die sich nicht am Spielbetrieb beteiligen, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 65,--, und zwar erstmals in dem Jahr des Beitritts. Eine einmalige Umlage fällt nicht an.
6. Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist verpflichtet, pro Jahr 3 Arbeitsstunden für den Tennisclub zu leisten oder ersatzweise EUR 30,-- zu zahlen. Wird ein Mitglied 18 Jahre alt, so leistet er ab dem 01.01. des folgenden Jahres Arbeitsstunden, wenn er Vollmitglied wird.
7. Der Gastspielbeitrag für die Benutzung der Tennisplätze beträgt pro Stunde EUR 9,--.
8. Aus Arbeitersparnisgründen gilt für alle Mitglieder das Beitragseinzugsverfahren. Mitglieder, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen 10 %igen Verwaltungskostenbeitrag zum Jahresende.
9. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber per Einschreiben zu erklären . Er ist nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein .
10. Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 6.03.2008 beschlossen und gilt ab 2008.

Tennisclub Bochum-Süd e.V.
Der Vorstand